



Neue formale Anforderungen an Gewinnabführungsverträge - Handlungsbedarf für Alt- und Neuverträge

Durch das „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ hat der Gesetzgeber die Vorschriften über die ertragsteuerliche Organschaft reformiert.

Hintergrund der Gesetzesänderung

In der Vergangenheit haben unklare Formulierungen zur Verlustübernahmepflicht des Organträgers in Gewinnabführungsverträgen und Auslegungstreitigkeiten häufig dazu geführt, dass steuerliche Organschaften gescheitert sind. Die Neuregelung bezweckt daher eine Erleichterung bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung einer Organschaft.

Das Gesetz beinhaltet in § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. neue formale Anforderungen an die vertragliche Regelung der Verlustübernahmepflicht in Gewinnabführungsverträgen mit Organgesellschaften (Kapitalgesellschaften), die keine Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien sind. Nach der Neuregelung muss ein Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als Organgesellschaft hinsichtlich der Regelungen zur Verlustübernahmepflicht des Organträgers einen sog. dynamischen Verweis auf die Vorschriften des § 302 Aktiengesetz (AktG) enthalten.

Neufassung

Konkret wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. in der Weise geändert, dass für neu abgeschlossene Gewinnabführungsverträge eine Verlustübernahme **„durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung“** vereinbart werden muss.

Die Neufassung hat damit zwei wesentliche Aspekte:

- Es bedarf künftig im Gewinnabführungsvertrag zwingend eines technischen Verweises auf § 302 AktG, d. h. eine bloße Wortlautwiedergabe von § 302 AktG ist nicht ausreichend.
- Der Verweis auf § 302 AktG muss zudem dynamisch sein, d. h. die Bezugnahme auf § 302 AktG „in seiner jeweils gültigen Fassung“ ist zwingend.



Zeitliche Anwendung

Die Neuregelung gilt für alle Gewinnabführungsverträge mit einer GmbH als Organgesellschaft, die nach dem 26. Februar 2013 neu abgeschlossen werden. Sie ist aber auch zu beachten, wenn bereits bestehende Gewinnabführungsverträge nach diesem Zeitpunkt geändert werden.

Übergangsregelung mit Heilungsmöglichkeit für Altverträge

Für Altverträge, die den dynamischen Verweis auf § 302 AktG nicht enthalten und auch die früher geltenden Anforderungen an die vertraglichen Regelungen zur Verlustübernahme nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. nicht erfüllen, besteht eine Übergangsregelung mit Heilungsmöglichkeit (§ 34 Abs. 10b Satz 2 ff KStG). Diese Altverträge werden weiterhin steuerlich anerkannt, wenn

- eine Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG tatsächlich erfolgt ist und
- eine Verlustübernahme gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG n. F. (dynamischer Verweis auf § 302 AktG) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam vereinbart wird.

Für Altverträge, die den bisherigen Anforderungen an die vertraglichen Regelungen zur Verlustübernahme nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG a. F. genügen und lediglich keinen dynamischen Verweis auf § 302 AktG enthalten, bedarf es der Anwendung der Übergangsregelung zwar nicht. Oft ist es jedoch nicht eindeutig, ob Formulierungen in Gewinnabführungsverträgen den bisherigen Regelungen entsprochen haben, so dass die Übergangsregelung die Möglichkeit bietet, zweifelhafte oder unklare vertragliche Formulierungen zur Verlustübernahme ohne Folgen für die steuerliche Organschaft zu bereinigen.

Keine neue fünfjährige Mindestlaufzeit

Die isolierte Anpassung eines Altvertrags durch Einfügung des dynamischen Verweises auf § 302 AktG stellt grundsätzlich keinen Neuabschluss, sondern nur eine Änderung des Gewinnabführungsvertrags dar. Demzufolge wird keine neue – für die Anerkennung der Organschaft erforderliche – fünfjährige Mindestlaufzeit für den Gewinnabführungsvertrag ausgelöst.

Handlungsempfehlung

Im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen einer Nichtanerkennung der Organschaft und den mit der Gesetzesänderung verbundenen zahlreichen Einzelproblemen empfehlen wir eine individuelle Prüfung aller Altverträge und erforderlichenfalls deren Anpassung. Da eine Anpassung des Gewinnabführungsvertrags auch der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, sollte dies bei der Planung der jährlichen Gesellschafterversammlung/Hauptversammlung berücksichtigt werden.

Gerne beraten und unterstützen wir Sie zu weiteren steuer- und gesellschaftsrechtlichen Fragen rund um das Thema Gewinnabführungsverträge und steuerliche Organschaft.

Ihre Ansprechpartner:



Dr. Barbara Albrecht
Rechtsanwältin
barbara.albrecht@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Ellen Borntträger
Steuerberaterin
ellen.borntraeger@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 230 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de